

GESETZBLATT⁵³³

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 29. Dezember 1961	Nr. 83
Tag	Inhalt	Seite
21.12.61	Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. — SVO —	533
21.12.61	Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung	551
21.12.61	Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	561
29.11.61	Anordnung über den Freibord der See- und Binnenschiffe. — Freibordordnung —	562
12. 12. 61	Anordnung über die Bildung eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Stadt) und eines Kreisgerichts Eisenhüttenstadt (Land)	563
18. 12. 61	Anordnung über die Vereinfachung der Antragstellung auf Lohnsteuerermäßigungen	563
20.12. 61	Anordnung Nr. 2 über die Urlaubs Vergütung für die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft	564

Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. - SVO -

Vom 21. Dezember 1961

Zur Verwirklichung der im Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten festgelegten Grundsätze wird auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 49) auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB folgendes verordnet:

I.

Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 1

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) leitet die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Leitung erfolgt durch

den Bundesvorstand, die Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB,

die Zentralvorstände, Bezirks- und Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie durch

die Betriebsgewerkschaftsleitungen

auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des FDGB und der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB.

(2) Die Werktätigen üben durch

die im Abs. 1 genannten gewählten Vorstände und Leitungen des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie deren Kommissionen für Sozialversicherung, Gesundheits- und Arbeitsschutz,

die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie durch

die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB

die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus.

§ 2

Der FDGB leitet die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit dem Ziel, die Gesundheit der Werktätigen und ihrer Familienangehörigen zu festigen und zu erhalten, indem er

die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen und ihrer Familienangehörigen zur gesunden Lebensweise fördert,

den Gesundheits- und Arbeitsschutz kontrolliert und für die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen sorgt,

die Versorgung der Werktätigen und ihrer Familienangehörigen mit den in den §§ 101 und 102 des Gesetzbuches der Arbeit genannten Leistungen der Sozialversicherung organisiert und kontrolliert und an der Entwicklung eines hohen Verantwortungsbewußtseins der Werktätigen für ihre Sozialversicherung und die anderen sozialen Errungenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik mitarbeitet.